

Informationen zum Luftschadstoff Schwefeldioxid (SO₂)

1 Grenzwerte

Tabelle 1

	Mitteilungszeitraum	Grenzwert einzuhalten seit 1. Januar 2005
Stunden-Grenzwert für den Schutz der menschlichen Gesundheit	1 Stunde	350 µg/m ³ dürfen nicht öfter als 24mal im Kalenderjahr überschritten werden
Tages-Grenzwert für den Schutz der menschlichen Gesundheit	24 Stunden	125 µg/m ³ dürfen nicht öfter als dreimal im Kalenderjahr überschritten werden
Grenzwert für den Schutz der Vegetation	Kalenderjahr und Winter (1. Oktober bis 31. März)	20 µg/m ³

Die Grenzwerte werden in µg/m³ angegeben. Das Volumen bezieht sich auf den Normzustand bei einer Temperatur von 293 K und einem Druck von 101,3 kPa.

2 Alarmschwelle

Für Schwefeldioxid ist eine Alarmschwelle von 500 µg/m³ festgelegt. Wird dieser Wert in drei aufeinander folgenden Stunden an Orten gemessen, die für die Luftqualität in Bereichen von mindestens 100 km² oder im gesamten Gebiet/Ballungsraum repräsentativ sind, muss der betroffene Mitgliedsstaat umgehend geeignete Maßnahmen ergreifen.

3 Beurteilungsschwellen

Tabelle 2

	Gesundheitsschutz	Vegetationsschutz
Obere Beurteilungsschwelle	75 µg/m ³ im Tagesmittel dürfen nicht öfter als dreimal im Jahr überschritten werden	12 µg/m ³ im Jahresmittel
Untere Beurteilungsschwelle	50 µg/m ³ im Tagesmittel dürfen nicht öfter als dreimal im Jahr überschritten werden	8 µg/m ³ im Jahresmittel

4 Datenqualitätsziele

Tabelle 3

Datenerhebung	Datenqualitätsziel
Kontinuierliche Messung	
Unsicherheit	15 %
Mindestdatenerfassung	90 %
Orientierende Messung	
Unsicherheit	25 %
Mindestdatenerfassung	90 %
Mindestzeiterfassung	14 % - Eine Stichprobe pro Woche, gleichmäßig verteilt über das Jahr, oder acht Wochen gleichmäßig verteilt über das Jahr.
Modellrechnung	
Unsicherheit	
Stundenmittelwerte	50 %
Tagesmittelwerte	50 %
Jahresmittelwerte	30 %
Objektive Schätzung	
Unsicherheit	75 %

5 Referenzmethode zur Messung der Schwefeldioxidkonzentration

Referenzmethode zur Messung der Schwefeldioxidkonzentration ist die in EN 14212:2012 ‚Außenluft – Messverfahren zur Bestimmung der Konzentration von Schwefeldioxid mit Ultraviolett-Fluoreszenz‘ beschriebene Methode.

6 Information der Öffentlichkeit bei Überschreitungen der Alarmschwelle

Überschreitet die Schwefeldioxidkonzentration die festgelegte Alarmschwelle von 500 µg/m³, muss die Öffentlichkeit unterrichtet werden. Mindestens folgende Informationen müssen zugänglich sein:

- Datum, Uhrzeit, Ort und Gründe der Überschreitung.
- Vorhersagen über Änderungen der Konzentration, betroffene geographische Bereiche, Dauer der Überschreitung.
- Nennung Personengruppen, die potentiell gegen die Überschreitung empfindlich sind und von diesen vorbeugend zu treffende Maßnahmen.

7 Rechtliche Grundlagen

- Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa, Amtsblatt EG L 152/1
- Richtlinie 2015/1480 DER KOMMISSION vom 28. August 2015 zur Änderung bestimmter Anhänge der Richtlinien 2004/107/EG und 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend Referenzmethoden, Datenvalidierung und Standorte für Probenahmestellen zur Bestimmung der Luftqualität
- 39. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen vom 05.08.2010 (Bibl. I S. 1065)